

**Kurztitel**

Niederspannungsgeräteverordnung 2015

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 21/2016

**§/Artikel/Anlage**

§ 4

**Inkrafttretensdatum**

20.04.2016

**Text****Bereitstellung auf dem Markt und Sicherheitsziele**

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie – entsprechend dem in der Europäischen Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik – so hergestellt sind, dass sie bei einer ordnungsgemäßen Installation und Wartung sowie einer bestimmungsgemäßen Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie Güter nicht gefährden.

(2) Anhang I enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben über die Sicherheitsziele.